

Sozialwerk der Volksmission e.V.

Liebe Bewohner*innen,
Liebe Besucher*innen,

Allgemein gültige Regeln:

- In der Alarmstufe dürfen sich nur noch Angehörige eines Haushalts und eine weitere Personen treffen, wobei immunisierte Personen, Personen unter 18 Jahren, aus medizinischen Gründen nicht immunisierte Personen und Personen, für die es keine Impfempfehlung gibt, nicht mitzählen. Nach der bisherigen Anwendungspraxis des Sozialministeriums ist bei einem Besuch in der Einrichtung die besuchte Person als „Haushalt“ zu werten.
- Gültigkeit des Antigen-Schnelltests, bei Besuch, max. 24 Stunden, auch Bescheinigungen von ausgewiesenen Corona-Schnelltest-Zentren und Arbeitgeberbescheinigungen werden nach Vorlage akzeptiert, bei PCR-Test max. 48 Stunden
- Für den Mittagstisch gilt die 2-G Regel
- Verpflichtend ist nun ein tagesaktueller Schnelltest für alle Besucher*innen
- Die Testpflicht entfällt bei einer Person, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist, sowie bei Schülerinnen oder Schülern zwischen dem 7. und 12. Lebensjahr während des regulären Schulbetriebs
- Medizinischer Mund- und Nasenschutz für alle Personen ab dem 6. Lebensjahr während des gesamten Besuches, auch in den Zimmern der Bewohner*innen und im Außenbereich erforderlich, ab dem 14. Lebensjahr ist ab sofort das durchgängige Tragen von FFP-2 Masken verpflichtend
- Keine Maskenpflicht gilt ausschließlich für Kinder unter 6 Jahren
- Grundsätzlich gilt es die AHA + L Formel zu beachten: Abstand halten, Hygiene beachten, medizinischer Mundschutz tragen und beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen lüften
- Bitte füllen Sie vor dem Besuch im Foyer die Vorder- und Rückseite bezüglich der Besucherselbstauskunft/ Erklärung zu SARS-CoV-2 und die Besucherregistrierung aus und werfen Sie dieses Formulare in die dafür bereitgestellte Box
- Besuche sind weiterhin nur auf den Zimmern oder in den Außenbereichen gestattet, in den Wohn-und Essbereichen nicht!!!
- Sollten Sie als enge Kontaktperson gelten dürfen Sie das Haus bis zum Ablauf ihrer Quarantänefrist nicht betreten